

II. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

Stellung der Niedergelassenen zur Heimathsgemeinde.

Position des citoyens établis vis-à-vis de leur commune d'origine.

4. Urtheil vom 2. Februar 1877

in Sachen der Regierung des Kantons Thurgau.

A. Ende des Jahres 1875 starb in Bischoffzell, Kanton Thurgau, Joseph Lautenschlager von Sirnach, gleichen Kantons, unter Hinterlassung eines dreizehn Jahre alten Sohnes zweiter Ehe, Namens Joseph, und einer Wittve vierter Ehe, Anna Maria geb. Breitenmoser. Das Waisenamt Bischoffzell bestellte für den Knaben einen Vormund, der zweitinstanzlich bestätigt wurde. Nachdem die Wittve Lautenschlager einige Zeit in Bischoffzell gewohnt hatte, zog sie im Mai 1876 mit ihrem Stiefsohne Joseph Lautenschlager nach Wyl, Kanton St. Gallen, und erhielt vom Gemeindevorstand Sirnach sowohl für sich als für ihren Stiefsohn die für ihren Aufenthalt in Wyl erforderlichen Ausweisschriften. Der Vormund des Joseph Lautenschlager, welcher mit dessen Wohnsitzwechsel nicht einverstanden war, sowie das Waisenamt Bischoffzell und die thurgauische Regierung reklamirten den Knaben bei den st. gallischen Behörden, allein der st. gallische Regierungsrath verweigerte mit Schreiben vom 25. September v. J. die Herausgabe desselben, indem er bemerkte: die Wittve Lautenschlager habe in der legalsten Weise die Niederlassung in Wyl genommen, und es sei nur natürlich, daß der junge Knabe, der, wenn sein natürlicher Vater länger am Leben geblieben wäre, auch unter der Obhut und Pflege seiner Stiefmutter zu leben gehabt hätte, bei dieser verbleibe. Die st. gallische Praxis räume der Stiefmutter die gleichen Rechte ein, wie dem Stiefvater, welchem nach dortigem Gesetze die Vermögensverwaltung der Stiefkinder zukomme. Dazu komme, daß die Heimatgemeinde Sirnach mit dem Aufenthalte des jungen Lautenschlager bei seiner Stiefmutter in Wyl vollständig einverstanden sei, indem sie der Ge-

meindsbehörde von Wyl die für des Knaben Aufenthalt in dort nothwendigen Ausweisspapiere behändigt habe.

B. Hierüber beschwerte sich nun die Regierung des Kantons Thurgau beim Bundesgerichte und stellte das Gesuch, es möchte die Zuständigkeit der thurgauischen Vormundschaftsbehörden über den Knaben Joseph Lautenschlager ausgesprochen und der Regierungsrath des Kantons St. Gallen angehalten werden, den Knaben jenen Behörden, welche nach dem Inhalte der vormundschaftlichen Rechte einzig über den Aufenthalt desselben Entscheidung treffen können, ausshinzugeben.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Rekurrentin an:

1. Die Kantone St. Gallen und Thurgau stehen in Vormundschaftsachen durchaus auf dem Boden des Territorialitätsprinzips. Im Kanton Thurgau sei dieses Prinzip mit aller Konsequenz durchgeführt, so daß die thurgauischen Angehörigen, auch wenn sie im Kanton wohnen, nicht unter dem Waisenamt der Heimatgemeinde, sondern unter demjenigen der Wohnsitzgemeinde stehen. (§. 273. des thurg. priv. Ges.) Demnach sei auch im Fragefalle einzig und allein das Waisenamt Bischoffzell die kompetente Waisenbehörde gewesen, da der Vater Lautenschlager mit Familie in Bischoffzell gewohnt habe und zur Stunde noch das Vermögen in Bischoffzell liege und dort vormundschaftlich verwaltet werde. Das Waisenamt Bischoffzell habe nie zu dem Aufenthalte des Knaben in Wyl seine Zustimmung erteilt; während die Bestimmung des Aufenthaltes eines Mündels Sache der kompetenten Vormundschaftsbehörden sei.

2. Wenn die st. gallische Regierung behaupte, daß es sehr natürlich und vernünftig sei, daß der Knabe unter der Obhut und Pflege seiner Stiefmutter stehe, so sei darauf zu entgegnen, daß diese Frage der Zweckmäßigkeit selbstverständlich nur von den thurgauischen Vormundschaftsbehörden entschieden werden könne. Die Zweckmäßigkeit als solche begründe keine Aenderung in den Rechtsverhältnissen.

Für die Rechte der Stiefmutter am Vermögen der Stiefkinder sei in concreto wiederum selbstverständlich das thurgauische Recht maßgebend, unter welchem die Vormundschaft entstanden sei. Im Kanton Thurgau habe weder der Stiefvater noch die Stiefmutter

nach dem Tode des natürlichen Elterntheils vormundschaftliche Rechte; allein auch der Kanton St. Gallen kenne kein solches Stiefmütterliches Recht, sondern habe gerade gegentheilige gesetzliche Bestimmungen. Allerdings gebe der Art. 6 des st. gallischen Vormundschaftsgesetzes vom 17. August 1855 dem Stiefvater während der Dauer der Ehe gegenüber den Stieflindern gewisse vormundschaftliche Befugnisse; allein Ziff. 5 des nämlichen Artikels sage ausdrücklich: „Wenn die leibliche Mutter stirbt, sind seine Stieflinder sofort ebenfalls unter besondere Vormundschaft zu stellen, welche ganz nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes anzuordnen und zu verwalten ist.“

Noch viel weniger habe die Stiefmutter nach dem Tode des natürlichen Vaters vormundschaftliche Rechte über die Stieflinder, da jede Wittve nach st. gallischem Rechte selber unter Schutzbevogtigung stehe.

Die Behauptung der st. gallischen Regierung, daß das Waisenamt Sirmach seine Zustimmung zum Aufenthalte des Knaben in Wyl gegeben habe, sei nicht richtig, übrigens auch unerheblich. Nicht das Waisenamt, sondern das Gemeindammannamt Sirmach habe den Heimatschein für Joseph Lautenschlager ausgestellt und zwar auf eine besondere Zuschrist der Wittve Lautenschlager. Das Waisenamt Sirmach habe von der Vormundschaft nichts gewußt und sich mit derselben auch nicht befaßt. Uebrigens sei, wie gezeigt, nur das Waisenamt Bischoffzell in Sachen kompetent gewesen und hätte daher das Waisenamt Sirmach, wenn es über den Wohnsitz des Knaben verfügt, inkompetent gehandelt.

C. Die Regierung des Kantons St. Gallen trug in ihrer Bernehmung auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie sich im Wesentlichen auf ihre Zuschrist vom 25. September v. J. an den Regierungsrath des Kantons Thurgau bezog und im weitern bemerkte: Nach Art. 280 des thurg. priv. Gesb. bleibe, wenn minderjährige Kinder durch den Tod eines Elterntheils verwaist werden, der überlebende Gatte ihr natürlicher Vormund, vorbehaltlich der Fall einer Wiederverehelichung der überlebenden Mutter. Das Gesetz mache also keinen Unterschied, ob der überlebende Ehegatte der leibliche Vater oder die leibliche Mutter oder aber nur der Stiefvater oder die Stiefmutter der vorhandenen Waisen

sei und müsse also als festgestellt angesehen werden, daß nach thurgauischem Rechte der überlebende Gatte Vormund auch der Stieflinder bleibe. Hiernach sei aber Frau Lautenschlager auch berechtigt gewesen, den Wohnort ihres Sohnes zu bestimmen; übrigens behaupte das Waisenamt Wyl bestimmt, daß der Wohnsitzwechsel mit Zustimmung des Waisenamtes Sirmach stattgefunden habe. Die Niederlassung in Bischoffzell sei mit dem Tode ihres Trägers dahin gefallen und damit gleichzeitig auch die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden für den Knaben Lautenschlager, weil dieselbe die seinerzeitige Niederlassung der Familie, welcher der Knabe angehört, zur Voraussetzung gehabt habe und ohne dieselbe nicht denkbar sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da weder St. Gallen noch Thurgau dem Konkordate über die Vormundschaftsverhältnisse der Niedergelassenen beigetreten sind, sondern beide Kantone in Vormundschaftsachen unbedingt dem Territorialitätsprinzip huldigen, so hängt der Entscheid der vorliegenden Beschwerde davon ab, ob der minderjährige Joseph Lautenschlager seinen Wohnsitz in rechtsgültiger Weise nach Wyl verlegt habe, indem jeder Kanton kraft seiner Souverainetät über die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen befugt ist, bezüglich der Bevormundung Niedergelassener seine Gesetze zur Geltung zu bringen.

2. Der Wohnsitz handlungsunfähiger, bevormundeter Personen wird durch den Vormund, resp. die Vormundschaftsbehörden bestimmt und darf daher, wie übrigens seitens der Rekursbeklagten anerkannt wird, nur mit deren Einwilligung aufgehoben oder verändert werden.

3. Fragt es sich nun, ob im vorliegenden Falle dieses Requisite erfüllt sei, so ist vorerst die Behauptung des st. gallischen Regierungsrathes, daß das thurgauische Recht nach dem Tode der leiblichen Eltern die Stiefmutter zur Vormundschaft über ihre Stieflinder berufe (ganz abgesehen davon, daß gegen die Bestellung eines obrigkeitlichen Vormundes niemals von irgend einer Seite Einsprache erhoben worden), eine offenbar unrichtige. Denn wenn §. 280 des thurg. priv. Gesb. sagt: „Wenn minderjährige Kinder durch den Tod eines Elterntheils verwaist wer-

den, so bleibt der überlebende Gatte ihr natürlicher Vormund; vorbehalten ist der Fall der Wiederverheirathung einer überlebenden Mutter," so kann darüber ein begründeter Zweifel nicht obwalten, daß unter dem „überlebenden Gatten“ nur der überlebende Elternteil verstanden sein kann, indem einerseits selbstverständlich minderjährige Kinder nur dann durch den Tod eines Elternteils verwaist werden können, wenn der andere Elternteil noch lebt (da dieselben im andern Falle durch den Tod eines Elternteils bereits verwaist sind) und andererseits als natürliche Vormundschaft doch wohl nur diejenige der natürlichen Eltern bezeichnet werden kann. Zudem ist in Lemma 4 ibidem ausdrücklich von dem überlebenden Elternteil die Rede, indem es dort heißt: „Ueberdies ist das Waisenamt berechtigt, den überlebenden Elternteil zur Sicherstellung des Vermögens (der Kinder) anzuhalten.“ Nun ist aber klar, daß wenn das thurgauische Gesetz die Vormundschaft dem überlebenden Gatten auch über die Stiefkinder hätte einräumen wollen, jenes Lemma 4 anders gefaßt worden wäre, resp. anders hätte gefaßt werden müssen, indem doch nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber die Pflicht zur Sicherstellung nur für den Fall habe aussprechen wollen, als der überlebende Gatte auch zugleich der überlebende Elternteil sei.

4. Ist sonach die Einrede, daß der Wittwe Lautenschlager die Vormundschaft über den minderjährigen Joseph Lautenschlager zustehe, eine unbegründete, so folgt daraus, daß der Letztere unter öffentlicher Vormundschaft steht, und hätte daher die st. gallische Regierung nachzuweisen gehabt, daß Joseph Lautenschlager mit Zustimmung der zuständigen thurgauischen Vormundschaftsbehörden seinen Wohnsitz in Wyl genommen habe. Ein solcher Beweis mangelt aber gänzlich, indem weder von dem Waisenamt Sarnach noch von dem Waisenamte Bischoffzell eine dießfällige Bewilligung hat beigebracht werden können. Uebrigens steht nach den hier einzig maßgebenden Art. 239, 240 und 273 des thurg. priv. Gesf. außer Zweifel, daß die Vormundschaft über den Joseph Lautenschlager dem Waisenamte Bischoffzell obliegt, da zur Zeit des Eintrittes der Vormundschaft, resp. des Todes des Vaters Lautenschlager, Bischoffzell der Wohnsitz der Familie Lautenschlager war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die Regierung des Kantons St. Gallen verpflichtet, den Knaben Joseph Lautenschlager den Vormundschaftsbehörden von Bischoffzell auszuhinzugeben.

5. Urtheil vom 10. März 1877
in Sachen der Regierung des Kantons Thurgau.

A. Frau Emilie Ernst geb. Sulzer von Winterthur wurde im Jahre 1853 wegen geistiger Beschränktheit auf Grund ihrer freiwilligen Erklärung von den heimatlichen zürcherischen Behörden unter Vormundschaft gestellt. Seit Mai 1875 ist dieselbe mit Zustimmung des Waisenamtes Winterthur in Frauenfeld versorgt, welcher Umstand die thurgauische Regierung veranlaßte, von derjenigen des Kantons Zürich die Aushingabe des Vermögens der Frau Ernst zu verlangen. Allein die zürcherische Regierung weigerte sich diesem Begehren zu entsprechen, weil Frau Ernst lediglich als Aufenthalterin zu betrachten sei und die Waisenkommission Winterthur deren Aufenthalt jeden Augenblick anderswohin verlegen könne.

B. Gestützt auf diese Weigerung stellte nun der thurgauische Regierungsrath beim Bundesgerichte das Gesuch, es möchte entschieden werden:

1. Es seien für die Ausübung der Vormundschaft über Frau Ernst die thurgauischen Behörden kompetent und demnach die zürcherischen Behörden verpflichtet, das Vermögen dem Waisenamt Frauenfeld auszuhinzugeben;

2. eventuell sei der Kanton Thurgau berechtigt, das betreffende Vermögen der dortseitigen Besteuerung zu unterwerfen.

Zur Begründung dieser Begehren führte der Regierungsrath an: Seit 1866 stehe der Kanton Thurgau in Vormundschaftsangelegenheiten auf dem Boden des Territorialitätsprinzips und die kantonale Gesetze verlangen, daß die niedergelassenen Schweizerbürger wie die Kantonsangehörigen behandelt werden. Frau Ernst habe diese Niederlassung seit dem Monat Mai 1876 vom